

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 42 vom 20. Oktober 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG 1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Aufstellung eines
Bebauungsplanes im Bereich Salzburger Straße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Stadt Freilassing

30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“
erneute, verkürzte öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 3

Stadt Laufen

Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Leobendorf Süd“ um eine Einbeziehungssatzung;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten 4

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freilassinger Straße“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 6

Bekanntmachung über den Beschluss zur
Aufstellung des Bebauungsplanes „HPP Classicwerk“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Gemeinde Bischofswiesen

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) "Haus Untersberg"
bei Bahn-km 7,803 und Neubau eines Ersatzlängsweges der Strecke 5741
Bad Reichenhall - Berchtesgaden in der Gemeinde Bischofswiesen 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG

Der Landkreis Berchtesgadener Land beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen beim Klingerbach auf Höhe Rodelstart Herren der Deutsche Post Eisarena Königssee, Gemeinde Schönau a. K. durchzuführen:

Der Klingerbach entspringt südlich des Grünstein in der Gemeinde Schönau a. K. und mündet zwischen den Ortsteilen Öd und Grund in die Königsseer Ache. Starkregenereignisse haben in dem nicht verbauten Bereich das linke Ufer schwer beschädigt. Die Fundamente und Gebäude der parallel zum Bach verlaufenden Rodelbahn sind durch die Erosionserscheinungen gefährdet. Es ist als Sanierung der linken Uferböschung und der Bachsohle geplant eine ca. 80 m lange und bis zu 5 m hohe Uferbefestigung und 3 Sohlgurte aus kantigen Wasserbausteinen zu errichten. Die Sohle bleibt weitgehend natürlich erhalten und wird nur an den Sohlgurten befestigt. Das bestehende Absturzbauwerk (Querbauwerk) mit einer Fallhöhe von ca. 1 m wird mit Wasserbaustein in eine raue Sohlrampe umgestaltet, um eine weitere Eintiefung in die Gewässersohle zu unterbinden.

Im oberen Zufahrtbereich ist ein mobiler Hochwasserschutz in Form von Stahlträgern und Betonfertigteilen vorgesehen. Der mobile Hochwasserschutz mit einer Länge von ca. 5 m und einer Höhe von 1,2 m soll geschlossen bleiben und nur bei Bedarf temporär geöffnet werden.

Die Maßnahmen dienen dem Gefahrenschutz vor Hochwasser beim Klingerbach.

Beim Landratsamt Berchtesgadener Land wurden für die Gewässerausbaumaßnahmen im Klingerbach eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes im oberen Zufahrtbereich eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. mit § 36 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob die Gewässerausbaumaßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 15. Oktober 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Salzburger Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 56/4 (Teilfläche), 164, 165/2, 166 jeweils Gemarkung St. Zeno einen Bebauungsplan aufzustellen, mit dem Ziel, einen qualifizierten Bebauungsplan für die Erweiterung der Wohnbebauung zu erstellen.

Als Gebietsart ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung der bisher nur teilweise bebauten Flächen im Einklang mit der bestehenden gewerblichen Nutzung auf Fl. Nr. 164 Gemarkung St. Zeno geschaffen werden.

Das Grundstück Salzburger Straße 52 (Fl. Nr. 164 Gemarkung St. Zeno) weist derzeit lediglich im nordöstlichen Bereich eine kleinere gewerblich genutzte Bebauung und Parkplätze auf. Die beiden südlich gelegenen Grundstücke Fl. Nr. 165/2 und 166 jeweils Gemarkung St. Zeno sind mit einem kleinen Wohnhaus, das Grundstück Fl. Nr. 56/4 ist mit einem Trafohaus bebaut. Die das Plangebiet umgebende städtebauliche Struktur entlang und jenseits der Salzburger Straße ist hinsichtlich der Art der Nutzung bereits durch Wohnbebauung geprägt. Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 8400 m².

Der geplante Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser bereits ein allgemeines Wohngebiet vorsieht.

Sobald die Entwürfe des Bebauungsplanes vorliegen, wird die Stadt Bad Reichenhall die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung geben.

Diese Bekanntmachung und der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss kann auch auf der städtischen Homepage unter dem Pfad <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Bad Reichenhall, den 6. Oktober 2015
Stadt Bad Reichenhall

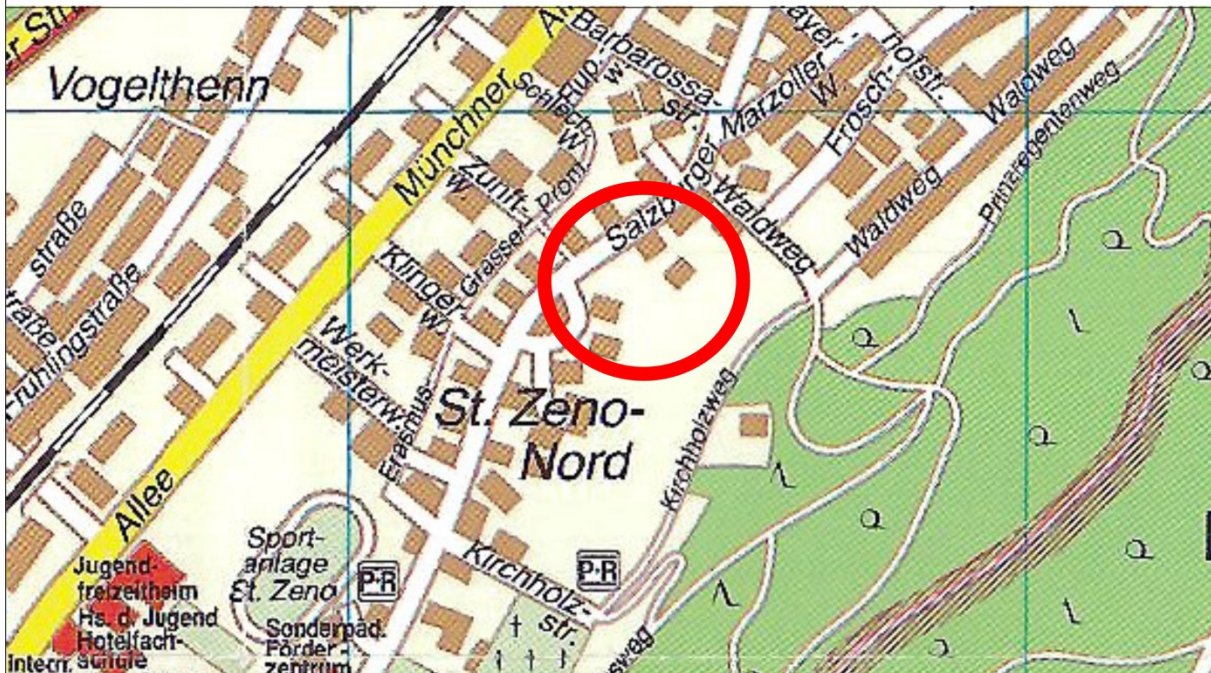
Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Anlage 1



Plan zum Aufstellungsbeschluss

15/B/01 Bebauungsplan Wohnen St. Zeno-Ost



STADT BAD REICHENHALL, LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND
 GEMARKUNG St. Zeno
 FL.NR. 56/4, 164, 165/2 und 166



Masstab 1:1000

Entwurfsverfasser
 Stadt Bad Reichenhall
 Stadtbauamt

Datum	Verfahrensstand und Änderung	Bearb. / Gez.
25.08.2015	Aufstellungsbeschluss	Stefan Markus

Stadt Freilassing

30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 3.8.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Kesselpoint“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (30. Änderung) und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung Produktionshalle der Fa. Hawle Armaturen GmbH auf deren Betriebsgelände (Flst. Nr. 2025). Die Geschossflächenzahl wird von bisher 0,72 auf 1,3 erhöht. Mit dieser Erhöhung wird das auch in der näheren Umgebung festgesetzte Maß der Geschossflächenzahl erreicht.

Der Entwurf der 30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ mit Begründung in der Fassung vom 16.7.2015 lag in der Zeit von 26.8.2015 bis 28.9.2015 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen Stellungnahmen ein, die eine Änderung hinsichtlich der Grundflächenzahl erforderlich macht. Diese wird mit 0,8 neu festgesetzt.

Damit wird eine erneute, verkürzte Auslegung erforderlich (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die geänderte Planung in der Fassung vom 12.10.2015 liegt von

Mittwoch, dem 28. Oktober 2015 bis Donnerstag, dem 12. November 2015

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) zu o. g. Änderung hinsichtlich der Grundflächenzahl schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 13. Oktober 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Leobendorf Süd“ um eine Einbeziehungssatzung; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.9.2015 die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Leobendorf Süd“ um eine Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 21.7.2015 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Innenbereich eindeutig gegenüber dem Außenbereich abgegrenzt.

Die Erweiterung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Diese Satzung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Erweiterung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch

schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 15. Oktober 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freilassinger Straße“ in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.9.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freilassinger Straße“ in der redaktionell geänderten Fassung vom 13.7.2015 mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freilassinger Straße“ wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 15. Oktober 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss am 16.1.2014 und 10.9.2015 für das Grundstück Fl. Nr. 154/3, Gemarkung Aufham, den Flächennutzungsplan von „Gewerbegebiet“ in „Sondergebiet HPP Traumwerk – Bereich Classicwerk“ für die Ausstellung von Oldtimern zu ändern. Zudem sind eine Werkstatt zur Restauration und Wartung der Fahrzeuge, ein Oldtimerhandel sowie eine Cafeteria für Besucher geplant. Der Geltungsbereich umfasst ca. ca. 12.950 m². Das Plangebiet schließt an das bestehende Sondergebiet „Museum“ an und befindet sich zwischen den Ortsteilen Pfindstl und Aufham, an der Staatsstraße 2103. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „HPP Classicwerk“ aufgestellt.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

21. Oktober 2015 bis 24. November 2015

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 21.7.2015, ausgearbeitet vom Architekturbüro Dipl. Ing. Friedrich Wehmeyer, Bad Reichenhall
- Begründung vom 1.9.2015
- Umweltbericht vom 21.7.2015, ausgearbeitet von Kellermann-Landschafts-Architektur, Pegnitz

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren 25. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Anger, den 9. Oktober 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „HPP Classicwerk“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss am 4.12.2013 und 10.9.2015 für das Grundstück Fl. Nr. 154/3, Gemarkung Aufham, den o. a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Es soll eine Fläche von ca. 12.950 m² als „Sondergebiet HPP Traumwerk Bereich Classicwerk“ für die Ausstellung von Oldtimern ausgewiesen werden. Zudem sind eine Werkstatt zur Restauration und Wartung der Fahrzeuge, ein Oldtimerhandel sowie eine Cafeteria für Besucher geplant. Das Plangebiet schließt an das Bebauungsplangebiet „Spielzeugmuseum“ an und befindet sich zwischen den Ortsteilen Pfungstl und Aufham, an der Staatsstraße 2103. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan von „Gewerbegebiet“ in „Sondergebiet HPP Traumwerk – Bereich Classicwerk“ geändert (25. Änderung).
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

21. Oktober 2015 bis 24. November 2015

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 21.7.2015, ausgearbeitet vom Architekturbüro Dipl. Ing. Friedrich Wehmeyer, Bad Reichenhall
- Textliche Festsetzungen
- Begründung vom 7.9.2015
- Umweltbericht vom 21.7.2015, ausgearbeitet von Kellermann-Landschafts-Architektur, Pegnitz

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren HPP Classicwerk eingesehen werden.

Anger, den 9. Oktober 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) "Haus Untersberg" bei Bahn-km 7,803 und Neubau eines Ersatzlängsweges der Strecke 5741 Bad Reichenhall - Berchtesgaden in der Gemeinde Bischofswiesen

Die Planunterlagen vom 3.7.2015 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegen in der Zeit vom

21. Oktober 2015 bis 20. November 2015

zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 1 – 3 während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

4. Dezember 2015

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 1 – 3 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer Nr. 3107, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

Bischofswiesen, den 9. Oktober 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister
